

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

BAKOM	
04. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IR	
TP	
KF	
RA	

Generaldirektion
Generaldirektor
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31
Telefon +41 31 350 91 11

E-Mail roger.deweck@srgssr.ch
Direktwahl +41 31 350 94 11
Fax +41 31 350 97 09
Datum 2. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SRG bezieht sich auf das Schreiben von Frau Bundespräsidentin Leuthard vom 18. Februar 2017 und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Die SRG nimmt als grösste Veranstalterin von Radioprogrammen in der Schweiz ihre Verantwortung in der Migration von UKW zu DAB+ wahr und trägt mit ihrem Engagement im Rahmen von DigiMig aktiv dazu bei, dass die Migration im geplanten Rahmen erfolgreich umgesetzt werden kann. Sie unterstützt deswegen die geplante Revision der RTVV, welche den regulatorischen Rahmen für die Migration vorsieht. Die SRG begrüsst insbesondere den Grundsatz, dass spezielle Übergangslösungen vorgesehen werden, um den spezifischen Bedürfnissen der Akteure zu begegnen.

Der Revisionsvorschlag geht davon aus, dass in der Übergangsphase von 2020 bis 2024 die bisherige UKW-Verbreitung ausser Betrieb genommen werden kann. Bereits für den Beginn der Übergangsphase sieht der Vorschlag für die bisher konzessionierten Veranstalter ohne Gebührenanteil eine Veränderung vor. Es wird vorgeschlagen, die Radios ohne Abgabenteile ab 2020 von der publizistischen Leistungspflicht zu entbinden. Diese Programme müssten ab 2020 dem BAKOM nur noch gemeldet werden. Dies betrifft die kommerziellen Lokalradios in städtischen Agglomerationen. Der Wegfall der Leistungsaufträge kann für die betroffenen Lokalradios eine Unsicherheit bringen.

Der regionale Leistungsauftrag an die Lokalradios umfasste bisher auch die Pflicht, die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, damit die Veranstalter ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen können. Damit kann die Bevölkerung in Krisen- und Katastrophensituationen entweder auf sprachregionaler Ebene durch die SRG oder auf regionaler Ebene durch die konzessionierten regionalen Lokalradios mit Informationen versorgt werden. Unter anderem damit hängt auch die Privilegierung bei der Verbreitung dieser Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet zusammen. Durch den vorgeschlagenen Wegfall der regionalen Leistungsaufträge in den städtischen Agglomerationen entsteht in Bezug auf die Versorgung in Krisen

und Katastrophensituationen auf regionaler Ebene eine Ungleichbehandlung zu den ländlichen Regionen mit einem Leistungsauftrag. Die SRG regt an, auch künftig durch geeignete Massnahmen die Versorgung der städtischen Agglomerationen in Krisen- und Katastrophensituationen durch regionale Veranstalter sicherzustellen.

Die SRG verbreitet ihre Radioprogramme heute über beide Verbreitungswege, UKW und DAB+. Dieser simultane Betrieb verursacht erhebliche Kosten. Die heute geltende Ziff. 3.3. des Anhangs 1 der RTVV sieht vor, dass Veranstalter bereits heute von der Pflicht befreit werden können, ihr Gebiet mittels UKW zu versorgen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Lokalradios.

Gleichzeitig sind die Massnahmen für die erste Phase des Migrationsplans der AG DigiMig für 2014-2019 grösstenteils bereits umgesetzt und der Ausbau der DAB+-Netze ist weit fortgeschritten. Die SRG schlägt daher vor auch ihr zu ermöglichen, in einzelnen Regionen bereits vor 2020 den vollständigen Wechsel auf DAB+ zu vollziehen, sofern die Versorgung des Publikums im betroffenen Gebiet in genügender Qualität sichergestellt ist.

Freundliche Grüsse



Roger de Weck
Generaldirektor